

1962	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 1962	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 62	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über Straßenmarkierungen	841
16. 6. 62	Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe	850
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9502-3.</i>	
20. 6. 62	Neunte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein	851
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9501-7.</i>	
20. 6. 62	Sechste Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt	852
25. 5. 62	Bekanntmachung in Ausführung des Artikels 4 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens vom 18. April 1958	853
6. 6. 62	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß (Erstreckung auf die französischen Sahara-Departements Oasis und Saoura)	854
26. 6. 62	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Inkrafttreten für Elfenbeinküste und Chile)	854
28. 6. 62	Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	855
28. 6. 62	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	856

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1962 bei.

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über Straßenmarkierungen

Vom 29. Juni 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 13. Dezember 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über Straßenmarkierungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Artikel 16 Abs. 2 des Übereinkommens beschlossene Änderungen und Ergänzungen, die sich auf die Gestaltung oder die Bedeutung der Straßenmarkierungen beziehen, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juni 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder